









(1792)

# Kundmachung.

(3)

Nr. 577. K. D. Nachdem behufs der versuchswisen Sicherstellung einiger Monturs- und Rüstungs-, dann Bettleinen-Sorten in ganz fertigem Zu- stande die Einladung zur Einbringung von Offerten für das Jahr 1862 bereits mittelst Kundmachung erfolgt ist; hat das k. k. Kriegs-Ministerium nunmehr auch die Sicherstellung des im Jahre 1862 bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden sonstigen Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten, mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu erssehen, welches zugleich das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Lieferung wird an die Mindest Fordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger sind, und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Arar die nöthige Sicherheit zu beliehen im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte haben mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen zu sein:

1) Die Lieferungsepocha, für welche angeboten werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1862 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens mit Ende Dezember 1862 beendigt zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben jedoch dieselben diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines Jeden abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, Anbothe auch für die Jahre 1863 und 1864 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das k. k. Kriegsministerium auf einen verlei mehrjährigen Anbothe ein, so wird dasselbe dem Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1862 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1862 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1863 und 1864 in Folge der Offertausschreibung zu gewährigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, sowie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, die er im Jahre 1862 liefern will, bei Tüchern, Rasch, Hallina, Leinwanden und Zwilchen, Gradel, dann Galicots pr. Wiener Elle, bei Bettközen und Kavallerie-Pferdeközen pr. Stück und Wiener-Pfund, bei Ober-Pfundsohlen-, Brandsohlen- und Buchten-Leder pr. Wiener-Zentner, bei Samtschleder, Kernstücke pr. schwere Garnitur und pr. leichte Garnitur, bei fertigen Fußbekleidungen pr. Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandthellen pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin er liefern will, sowie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrektur in dem Offerte angeben.

Anbothe für die Jahre 1863 und 1864 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungsausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1862 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im übrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preis-Anboth, das auch im Jahre 1863 und 1864 in Kontrakteverpflichtung stehenden Lieferanten und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligt werdenden Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1863 und 1864 bestimmten werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Certifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Die den Offerenten nur vertragelt zu übergebenden und vertragelt zu belassenden Certifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angekündigt werden muß, ist stempelfrei.

Dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindeverbänden oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben galizische Offerenten Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4) Für die Buhaltung des Offerts ist ein Neugeld (Vadium) mit fünf Procent des nach geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegssässen mit Ausnahme der Wiener zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Kuvert einzufinden, da das Offerte bis

zur kommissionellen Großnung an einem bestimmten Tage vertragelt liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einzuweisigen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5% des angebothenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollständig beigeschlossen wird, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Neugelder können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatschuldverschreibungen erlegt werden, welche letzteren nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert angenommen werden.

Pfandbestellungs und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokuratur bezüglich ihrer Annahmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Neugeld erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 36 kr. versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnorts eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Numer und Datum anzugeben ist) abgedruckten und bei einer Monturs-Kommission eingesehuen und eingescholtenen Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Arar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidam, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber ei en aus Ihnen oder einen Dritten nahmhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beobachten und hierbei zu quittieren hat, kurz der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Anlegenheiten als der Bevollmächtigte, der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Besugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Überwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offertsformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Anbothe für Materialien oder Sorten einer und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch wenn das offerierte Quantum alternativ entweder für die eine oder die andere Monturs-Kommission angeboten wird.

Will ein Offerent endlich außer den in dem Zelli-Formulare erwähnten Materialien und Sorten auch eine Partie der eingangs erwähnten ganz fertigen Monturs-, Rüstungs- und Bettleinen-Sorten anbieten, oder einen alternativen Antrag zur Lieferung des Einen oder des Andern stellen, so werden auch in diesen Fällen abgesonderte Offerte gefordert.

Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien und Sorten müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, g. liefer werden, und es haben sich die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Es haben diesfalls im Allgemeinen folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, grämmelirte, möhrengraue, hechtgraue, lichtblaue, dunkelbraune und grapprethe Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die schwendungsfreien weißen, lichtblauen, hechtgrauen und dunkelbraunen Tücher können entweder  $\frac{7}{16}$  Ellen breit oder  $1\frac{7}{16}$  Ellen breit, die schwendungsfreien grämmelirten, möhrengrauen und grapprothen Tücher aber müssen  $1\frac{7}{16}$  Ellen breit offerirt werden.

Die  $\frac{7}{16}$  Ellen breiten genannten schwendungsfreien Tücher, von welchen zum erstenmale neue Muster ausliegen, und auf welche besonders aufmerksam gemacht wird, sind thue Reisen und Querleisten, die lichtblauen, hechtgrauen und dunkelgrauen dieser Gattung aber zum Beweise der Wollfarbigkeit mit weißen nicht zu knüppen Teilenfaden (Mantfaden, Anschweif) einzuliefern.



e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbschuhe nach der neuesten Form im fertigen Zustande gefordert.

Allartige dürfen nicht offert werden.

Jede Fußbekleidungsgattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten gefertigt werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Überlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gefertigte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich diese Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennung- Probe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt würd, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auf trennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthei als Auschuh zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlen- Leder muß ohne Zusatz einer Alau- oder Salz-Beize und das Pfund- schleuder in Knöppern gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche wie vorbesagt das Oberleder nicht zum Auschuh machen, werden auch die fertigen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Aussehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

10) Die Einlieferung, Visirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche niets im Besitze des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten des selben zu erfolgen bat, wird in den betreffenden Vorraths- Magazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird sodann die Menge und Qualität der überbrachten Materialien oder Sorten überprüft und konstatirt.

In Betreff eines dem Kontrahenten von der Monturs-Kommission gemachten Auschusses steht es dem Kontrahenten frei, den Auspruch einer unparteiischen Untersuchung zu verlangen, deren Kosten von dem Kontrahenten getragen werden müssen, wenn auch diese Kommission die fällige Parthei beanstandet und zur Uebernahme ungeeignet erklärt.

Über die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Auschusses ein Lieferschein ausgestellt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

11) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Arar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von derselben Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anbothen nur ein oder der andere Anboth angenommen würde.

12) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sowie die Depositenscheine über Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Kuverte versiegelt sein, und bis längstens 31. Oktober 1861, zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst eingesandten Offerte dem k. k. Kriegsministerium einzufinden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das k. k. Kriegsministerium den Offerenten bis 15. Dezember 1861 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringierung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringierung Beider zu verständigen.

Von Offerenten, welche sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollen und bei etwaiger Restringierung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder bei Restringierung Beider von Seite des k. k. Kriegsministeriums nicht binnen fünf Tagen nach Erhalt der Lieferungsbewilligung ihre Lieferungserklärung an die verständigende Monturs-Kommission abgeben, wird das Badium als dem Arar verfallen eingezogen.

Offerate, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es bei dem k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

13) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgestellt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung beheiteten Offerenten den Kontrakt zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des

angebotenen Quantums oder Preises oder bezüglich Beider zugleich restriktiv worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Arar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunden nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicher zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wiederum festzubiehen oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kostendifferenz zwischen dem neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Kauzion auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu erschende Differenz ergäbe oder der Kauzioniabtrag dieselbe übersteige oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Arar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Ausgeld als verfallen eingezogen wird.

14) Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes bis zum Ausgange desselben als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschämäßig geprüfte und bestätigte Kauzioniinstrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abzug der derselben die eingelangten Badien wieder zurückzubehalten zu können.

15) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmekorte von der übernehmenden Monturskommission, oder wenn es der Lieferant wünscht bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturskommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelede an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Uittkunft berechtigten Bevollmächtigten und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Note und für das in dieser Note bedogene Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Note stipulirten oder mehrgeforderten und qualitätmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturskommission zulassen.

16) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Arar in dem Falle als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent von dem Lieferungspreise der verspätet überbrachten Materialien oder Sorten annehmen, auf dessen Zurückstellung die Kontrahenten unter keiner Bedingung zu rechnen haben.

17) Alle nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Auschusses angefangen ersteht und dafür andere qualität- und musterähnliche Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturskommission überbracht werden.

18) Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft verdiert werden.

19) Dem k. k. Militär-Arar soll es frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenden Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er auf dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Militär-Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

20) Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder Kontraktsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

21) Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Arar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg am 20. September 1861.

### 36 kr. Stempel.

### Offerts-Formulare.

Ich Endesgefehrlicher wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis- oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausbeschreibung.

### I. Gruppe. Tücher.

Minimum des Anboths.

- 1000 Wiener Ellen weißes  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites ungenähtes unappretiertes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage! .  
5000 Wiener Ellen weißes  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretiertes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage! . . . . .  
5000 Wiener Ellen weißes  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretiertes Monturstuch ohne Leinen und Querleisten die Elle zu . . fl. . . kr. Sage! . . . . .

